

## § 1 Inhalt und Geltungsbereich

Die Finanzordnung vom KampfKunstKreis (e.V.), nachfolgend „K3“ genannt, regelt alle Angelegenheiten bezüglich der Ausgaben, die vom Verein getätigt werden und bezüglich der Entschädigungszahlungen an Vorstandsmitglieder, Trainer und Angestellte des Vereins.

## § 2 Inkrafttreten

- (1) Die Ordnung tritt ab 01.05.2012 in Kraft.
- (2) Voraussetzung für das Inkrafttreten der Ordnung ist entweder ein Beschluss der Mitgliederversammlung oder ein entsprechender Beschluss des Vorstandes. Im letzten Fall ist die Gültigkeit vorläufig bis zur nächsten Mitgliederversammlung gegeben.
- (3) Die Ordnung bleibt bis zum Beschluss einer neuen Ordnung in Kraft.
- (4) Alle vorhergehenden Finanzordnungen verlieren mit Inkrafttreten dieser Ordnung ihre Gültigkeit.

## § 3 Ausgaben

- (1) Rechtsgeschäfte bis 100,-€ sind selbstständig von jedem Mitglied des Vorstandes möglich.
- (2) Für alle Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert zwischen 100,-€ (i. W. hundert) und 500,-€ (i.W. fünfhundert) bedarf es der Zustimmung von mindestens einem weiteren Vorstandsmitglied.
- (3) Ab einem Geschäftswert von 500,-€ (i.W. fünfhundert) ist ein Beschluss des Vorstandes nötig.
- (4) Von den vorgenannten Regelungen ausgenommen sind Anschaffungen bei den zuständigen Landesverbänden.
- (5) Zuschüsse zu Vereinsaktivitäten können, je nach Finanzlage des Vereins, vom Vorstand beschlossen werden.

## § 4 Entschädigungen für Trainer

- (1) Die lizenzierten Übungsleiter/innen des Vereins erhalten für ihre gehaltenen Stunden eine Aufwandsentschädigung. Diese beträgt derzeit 7,50€ pro gehaltener Übungsleiterstunde (45 min).
- (2) Die Aufwandentschädigung ist unabhängig von der Höhe der Lizenz.
- (3) Bei Trainern/innen ohne Lizenz entscheidet der Vorstand, ob und in welcher Höhe eine Aufwandsentschädigung gezahlt wird. Diese darf die Entschädigung für eine/n lizenzierte/n Übungsleiter/in nicht überschreiten.
- (4) Für Dokumentation und Nachweis der gehaltenen Stunden gegenüber dem Verein sind die Übungsleiter/innen verantwortlich.
- (5) Die Anzahl der gehaltenen Stunden sind dem/der Kassierer/in innerhalb eines vereinbarten Zeitraums mitzuteilen.
- (6) Die Abrechnung der gehaltenen Stunden erfolgt in einem halbjährlichen Turnus jeweils zum 30.6. bzw. zum 31.12. eines Jahres. Es können nur Stunden abgerechnet werden, die im vorangegangenen Halbjahr geleistet wurden und durch den/der Übungsleiter/in dem Verein gegenüber angegeben wurden. Nicht abgerechnete Stunden aus vorangegangenen Halbjahren verfallen.
- (7) Für Vorstandsmitglieder und Mitglieder, die Arbeiten innerhalb des Vereins verrichten, kann der Gesamtvorstand pauschale Aufwandsentschädigungen festlegen. Diese sind im gleichen Turnus wie die Übungsleiteraufwandsentschädigungen zu zahlen. Die Höhe der Pauschale ist nach Finanzlage des Vereins und Leistung der/des Betreffenden festzulegen. Mit dieser Pauschale sind auch anteilige Kosten wie z.B. Telefon- oder Druckkosten abgegolten.

## **§ 5 Entschädigungen für Fahrtkosten**

- (1) In Anlehnung an die Kilometerpauschale des BLSV können vom Verein bis zu 0,30€ pro Entfernungskilometer für Fahrtkosten mit dem PKW gezahlt werden.
- (2) Bei Fahrten mit anderen Verkehrsmitteln dienen die Zahlungsbelege als Zuschussgrundlage. Hier kann eine Voll- oder Teilübernahme der Kosten zum Tragen kommen.
- (3) Als abrechnungsfähige Strecken dienen Fahrten zu Lehrgängen, Meisterschaften oder Fortbildungen, wenn Vereinskollegen mitgenommen und somit Fahrgemeinschaften gebildet werden.
- (4) Grundlage hierfür ist die einfache Entfernung zwischen Wohn- und Zielort. Diese kann z.B. durch Routenplaner nachgewiesen werden.
- (5) Die Auszahlung dieser Beträge geschieht ebenfalls im oben genannten Turnus. Die Einreichung der Belege bei dem/der Kassierer/in muss rechtzeitig vor dem Auszahlungszeitpunkt geschehen.

## **§ 6 Zusatz-/Sonderregelungen**

- (1) Für alle Auszahlungen ist eine Rücksprache mit dem/der Kassierer/in nötig. Dies richtet sich vor allem danach, wie die aktuelle finanzielle Lage des Vereins ist.
- (2) Für alle Entschädigungszahlungen ist zusätzlich ein weiteres Mitglied des Vorstandes zu informieren und anzuhören.
- (3) Die benötigten Zustimmungen können fermündlich geschehen.